




Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG UMWELT

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 5 · 79083 Freiburg i. Br.

Planungsbüro Fischer
Günterstalstr.32
79100 Freiburg

Freiburg i. Br. 20.10.2017
Name Holger Steenhoff
Durchwahl 0761 208-4235
Aktenzeichen 55-2511.1/OG-02
(Bitte bei Antwort angeben)

nachgefragt bei Herrn Steenhoff (u.a. 27.06.18)
- gilt auch für beherrschte Bereiche FRI 1 + FRI 3

 Teilflächennutzungsplan "Windenergie" der Gemeinde Friesenheim;
Artenschutzrechtliche Ausnahme
Ihr Schreiben vom 09.10.2017

Sehr geehrter Herr Fischer,

Sie haben uns mit o.g. Schreiben im Nachgang zur Besprechung am 13.09.2017
Unterlagen zur Frage einer möglichen artenschutzrechtlichen Ausnahme bzw. zur
Planung in die Ausnahme eingereicht.

Nach dem Ergebnis der Besprechung am 13.09.2017 wird die Fläche FRI 3 um den
Überschneidungsbereich um einen UHU-Brutplatz verkleinert. Damit stellt sich die
Frage einer Ausnahme nur für den Standort FRI 2.

In diesem Gebiet ist nach den vorgelegten Unterlagen mit der Verwirklichung eines
artenschutzrechtlichen Verbotsbestandes nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG zu
rechnen. Es droht nach § 44 Abs.5 Nr.1 BNatSchG n.F. ein signifikant erhöhtes
Tötungsrisiko für den Uhu, da sich innerhalb des 1 km-Radius von möglichen
Anlagenstandorten ein Brutplatz befindet. Dies ergibt sich aus dem
Entwurfsgutachten des Büros Bioplan über die Grundlagen für eine

artenschutzrechtliche Ausnahme für den Uhu vom 29.09.2017 für den Suchraum FRI 2 „Schnaigbühl“.

Die Ausweisung dieses Vorranggebiets ist daher nur möglich, wenn eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG noch in Aussicht gestellt werden kann. Es dürfen insoweit keine unüberwindbaren Hindernisse für den Vollzug der Flächennutzungsplanung jetzt schon klar erkennbar sein. Die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme in einem späteren Genehmigungsverfahren darf nicht jetzt schon ersichtlich ausgeschlossen sein.

Im Entwurfsgutachten des Büros Bioplan wird das signifikant erhöhte Tötungsrisiko nachvollziehbar begründet hergeleitet. Auch die weiteren Ausführungen insbesondere auch zum landesweiten Erhaltungszustand und zur lokalen Population können nachvollzogen werden.

Eine Ausnahme kann hier aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses des Klimaschutzes nach § 45 Abs.7 Nr.5 BNatSchG in Betracht kommen. Im bisherigen Flächennutzungsplanverfahren wurden alternative Vorranggebiete untersucht. Diese anderen Vorranggebiete sind nach jetzigem Erkenntnisstand nicht als zumutbare Alternativen i.S.d. § 45 Abs.7 S.2 BNatSchG anzusehen. Sie wurden nach den vorgelegten Unterlagen insbesondere aus Gründen des Überlastungsschutzes ausgeschieden, da sie in der 1. Reihe sehr nahe zur Vorbergzone stehen würden. Dieser Bereich ist in der Raumschaft hinsichtlich des Landschaftsbildes bereits jetzt sehr stark belastet. Es handelt sich dabei um ein gewichtiges Argument gegen die anderen Gebiete, das zu einer Unzumutbarkeit führen kann. Des Weiteren weisen die ausgeschiedenen Gebiete eine schlechtere Erschließungssituation auf. Dass die in der Nähe von FRI 2 befindlichen Suchräume in der bisherigen Flächennutzungsplanung an die Abgrenzung des Regionalplans angepasst wurden, erscheint ebenfalls sachgerecht.

Es wird aber bereits jetzt auf die erheblichen Genehmigungsrisiken in einem späteren Zulassungsverfahren hingewiesen. Mit unserer Stellungnahme ist keine verbindliche

Zusicherung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme verbunden. Im späteren Verfahren müssen wesentlich vertiefere Untersuchungen erfolgen. Insbesondere kann auch eine artenschutzrechtliche Ausnahme dann ausscheiden, wenn bei vertiefter Betrachtung signifikant erhöhte Risiken für weitere Arten und auch weitere Exemplare des Uhus auftreten sollten. Dies erscheint hier denkbar, da bereits der Gutachter in seinem weiteren Gutachten zum Artenschutz vom 28.09.2017 u.a. 6 Brutbereiche bzw. Nester des Rotmilans, 4 bzw. 2 Brutplätze des Uhus und des Weißstorchs jeweils im Prüfbereich von 6 km festgestellt hat. Ferner seien Baumfalke und Wespenbussard im artspezifischen Prüfbereich möglich und ein Vorkommen der Waldschnepfe wahrscheinlich.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Holger Steenhoff